

Kleingartenanlage
„Freiheit am Fuchsberg“ e.V.

Finanz- und Beitragsordnung

Erstellt 2016

Geändert 2025

1. Haushaltsplan / Finanzplan	Seite 2
2. Kassenverwaltung	Seite 2
3. Kassenprüfung	Seite 2
4. Einnahmen	Seite 2/3
5. Ausgaben	Seite 3
6. Erstattung von Auslagen	Seite 3
7. Aufwandsentschädigungen	Seite 4
8. Schlussbestimmungen	Seite 4

1. Haushaltsplan / Finanzplan

Für die Kleingartenanlage „Freiheit am Fuchsberg“ e.V. wird kein bestimmter Haushaltsplan / Finanzplan erstellt.

2. Kassenverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte (Buchhaltung) des Vereins führt der/die Schatzmeister/in.
- (2) Für notwendige Barzahlungen wird eine (Hand-) Kasse geführt. Der Bestand dieser Kasse darf 600,00 Euro zum Jahresende nicht überschreiten.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Zahlungsbelege zu fertigen um sie bei dem/der Schatzmeister/in lückenlos nachzuweisen und aufzubewahren.
- (4) Abgesehen von den notwendigen Barzahlungen ist der komplette Zahlungsverkehr über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Dafür zeichnungsberechtigt sind nur der/die Schatzmeister/in und der/die Vorsitzende des Vereins.
- (5) Bargelder aus Forderungen von Mitgliedern und Dritten werden nicht angenommen.

3. Kassenprüfung

Siehe Nr. 14 der Satzung

4. Einnahmen

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel sind durch folgende Einnahmen zu sichern:
 - a. Beiträge für Verein und Verband
 - b. Gebühren, die von Mitgliedern zu entrichten sind

- c. Spenden
- d. Zuschüsse und Rückläufe vom Regionalverband
- e. Zuschüsse und Rückläufe von Ämtern und Behörden
- f. Einmalige Umlagen
- g. Pachten
- h. Verträge mit Dritten
- i. Bearbeitungs- und Mahngebühren

(2) Beiträge und Gebühren

a.	Aufnahmegebühr für jedes neue Mitglied (einmalig)	40,00 €
b.	Vereinsbeitrag jährlich	30,00 €
c.	Rücklagen / Werterhaltung (jährlich) Mitglied	36,00 €
	Verwaltung / Werterhaltung (jährlich) Privatgärten	40,00 €
d.	Stellplatzgebühr	20,00 €
e.	Bearbeitungsgebühren für außerordentliche Aufwendungen, die durch das Mitglied verursacht wurden	5,00€
f.	Mahngebühren <ul style="list-style-type: none">• erste Mahnung• zweite Mahnung	5,00€ 7,50 €
g.	Verzugszinsen (nach zweimonatigem Zahlungsrückstand), taggenaue Berechnung ab dem Tag der ersten Fälligkeit	12,00 % p.a.
h.	nicht geleistete Arbeitsstunden	16,00€
i.	Rentner Pauschale ab 70 Lebensjahr oder Gebrechlichkeit/Krankheit	40,00€
j.	Miete und Servicegebühr für Wasserzähler	mindestens 7,50 € p.a.
k.	Nicht unverzüglich gemeldete defekte Plombe am Wasserzähler	40,00 €
l.	Kurzfristige Absage (innerhalb 24 Stunden) von wichtigen Terminen	40,00 €
m.	Nichteinhaltung oder Absage oder Ablehnung einer Wertermittlung	125,00 €
n.	Rekultivierungskosten der Parzelle nach Kündigung/fristloser Kündigung	180,00€

5. Ausgaben

- (1) Die Ausgaben des Vereins sind auf das Notwendigste zu beschränken und nur zum Wohle des Vereins und seiner Mitglieder zu veranlassen.
- (2) Mehrarbeitsstunden (je Stunde)
Entfällt weil Gemeinnützige Arbeit im verein

6. Erstattung von Auslagen

Auslagen von Vorstands- und Vereinsmitgliedern, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden, werden in Höhe der tatsächlichen Kosten gegen Vorlage und Abgabe des Originalbeleges erstattet. Für Vereinsmitglieder muss für die Tätigkeit ein Auftrag vom Vorstand (schriftlich und von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in unterschrieben) vorliegen. In Ausnahmefällen genügt eine mündliche Beauftragung. Hierfür kann vom Vorstand im Nachgang ein schriftlicher Auftrag erfolgen.

7. Aufwandsentschädigungen

- (1) Pauschale Aufwandsentschädigungen können den Vorstandsmitgliedern ausgezahlt werden. Diese Aufwandsentschädigungen sind begrenzt steuerfrei. Hierbei ist §3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes zu beachten. Ausgezahlt werden
 - a. jährlich an die/den Vorsitzende/n 105,00 €
 - b. jährlich an den/die Stellvertreter/in 75,00 €
 - c. jährlich an den/die Schatzmeister/in 100,00 €
 - d. jährlich an weitere Vorstandsmitglieder 50,00 €.
- (2) Die Erstattung von Fahrtkosten ist nach dem jeweils steuerlichen Höchstbetrag zulässig und wird nur bei Entfernungen von mehr als 25 km und der Notwendigkeit der Fahrt für den Verein gewährt. Der Verein haftet dabei nicht für Unfälle während der Fahrt.
- (3) Sonstige Auslagen für Büromaterial o.ä. sind unter Vorlage und Abgabe des Originalbeleges zu erstatten.

8. Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, über weitere hier nicht festgelegte Finanzausgaben zu entscheiden.
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.04.2021 neu beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft.

Kleingartenanlage „Freiheit am Fuchsberg“ e.V. •

Beitrags- und Finanzordnung

Gera, den 24.04.2021